

Sehr geehrte Damen und Herren,

zeitnah vor Einführung der sogenannten E-Rechnung zum 01.01.2025 möchten wir Sie nochmals zusammengefasst über die wichtigsten Eckpunkte zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und zur Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (= GoBD) informieren.

Einführungstermine und gesetzliche Verpflichtungen

Die Umstellung auf die E-Rechnung erfolgt schrittweise und ist von der Art der Geschäftsbeziehung sowie von gesetzlichen Vorgaben abhängig:

- **Ab 01.01.2025**
Die neuen gesetzlichen Regelungen zur E-Rechnung gelten für inländische B2B-Umsätze (= leistender Unternehmer und Leistungsempfänger Unternehmer sind jeweils im Inland ansässig). Zunächst muss jeder Unternehmer elektronische Rechnungen empfangen können, eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht jedoch noch nicht.
- **Bis 31.12.2026**
Sonstige Rechnungen (Papierrechnungen, PDF) dürfen nach wie vor ausgestellt werden.
- **Bis 31.12.2027**
Sonstige Rechnungen (Papierrechnungen, PDF) dürfen noch ausgestellt werden, sofern der Leistungserbringer im Vorjahr (Kalenderjahr) einen Jahresumsatz von < 800 TEUR erzielt hatte.
- **Ausnahmen**
Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Fahrausweise, bestimmte steuerfreie Umsätze

Wichtige Rahmenbedingungen der E-Rechnung

- **Format:** Eine E-Rechnung ist nur dann rechtsgültig, wenn sie in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format (z. B. XRechnung, ZUGFeRD) erstellt wird. PDF-Dokumente ohne strukturierte Daten gelten nicht als E-Rechnung.
- **Übermittlung:** Die Übermittlung erfolgt elektronisch, z. B. per E-Mail oder über andere spezifische Plattformen.
- **Aufbewahrungspflicht:** Die elektronische Rechnung muss revisionssicher und GoBD-konform für mindestens 10 Jahre archiviert werden.

GoBD-konforme Umsetzung

Seit jeher gelten für alle Unterlagen und Belege die GoBD. Auch durch die Einführung der E-Rechnung ändert sich an den Grundsätzen nichts, finden allerdings auch für diese ihre Anwendung. Um den Vorgaben der GoBD gerecht zu werden, sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- **Unveränderbarkeit:** Elektronische Rechnungen dürfen nach ihrem Empfang bzw. ihrer Erstellung nicht verändert werden.
- **Revisionssicherheit:** Die Archivierung der E-Rechnung muss so erfolgen, dass sie vor Verlust, Manipulation und unbefugtem Zugriff geschützt ist. Dies kann sowohl intern auf dem eigenen IT-System oder auch auf externen Cloud-Systemen erfolgen.

- **Nachvollziehbarkeit:** Alle Schritte der Rechnungserstellung und -bearbeitung müssen dokumentiert und prüfbar sein.
- **Verfahrensdokumentation:** Unternehmen sind verpflichtet, eine Verfahrensdokumentation vorzuhalten, die auch den Umgang mit E-Rechnungen beschreibt. Mit dieser kann die Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden und diese soll – wie für die anderen Vorgänge auch – ebenfalls für die E-Rechnung gewährleistet sein.

Fundstellen zu den Rechtsgrundlagen

- E-Rechnung:

BMF-Schreiben vom 15.10.2024 - III C 2 – S 7287 – a/23/10001:007

[Bundesfinanzministerium - Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz \(UStG\); Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025](#)

- GoBD :

BMF-Schreiben vom 28.11.2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001

[Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff \(GoBD\)](#)

zuletzt geändert im BMF-Schreiben vom 11.03.2024 - IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :008

[Bundesfinanzministerium - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff \(GoBD\); Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen](#)

Ihr Handlungsbedarf

1. Prüfen Sie, ob Ihre Systeme den Empfang, die Archivierung, die Erstellung und ggf. Übermittlung von E-Rechnungen unterstützen.
2. Stellen Sie sicher, dass Ihre internen Prozesse GoBD-konform sind.
3. Informieren Sie Ihre Geschäftspartner über die Umstellung auf E-Rechnungen, falls erforderlich.

Unterstützung durch unsere Kanzlei

Auch im Hinblick auf die Weiterverarbeitung der E-Rechnungsdaten im Bereich der Finanzbuchführung können sich künftig neue Möglichkeiten bieten, sei es die Ablage oder Speicherung der Daten in individuellen Mandantenportalen, die Verknüpfung und automatisierte Verarbeitung im Arbeitsprozess der Finanzbuchhaltung und ähnliches.

Gerne halten wir Sie dazu auf dem aktuellen Stand, sobald hier neuere technische und praxistaugliche Möglichkeiten für Sie in Frage kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei
Friedberger & Partner